

OLG München: Rechtskraft einer wegen Musterverfahrens zu Unrecht erfolgten Aussetzung hindert Verfahrensfortsetzung nicht

KapMuG § 7; BGB § 311 II

Der Aussetzungsbeschluss in einem zu Unrecht wegen eines anhängigen Musterverfahrens ausgesetzten Einzelverfahrens ist anfechtbar und unterliegt grundsätzlich der formellen Rechtskraft. Auf Antrag ist das Einzelverfahren jedoch fortzusetzen, wenn feststeht, dass es nicht vom Ergebnis eines Verfahrens nach dem KapMuG abhängig ist. (Leitsatz des Verfassers)

OLG München, Beschluss vom 13.10.2011 – 5 W 1832/11 (LG München I), BeckRS 2011, 24195

Sachverhalt

Der Kläger macht vor dem LG München I gegen die beklagte Bank Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Medienfondsbeteiligung geltend. Diese stützt er auf die Grundsätze der Prospekthaftung im engeren Sinn sowie auf eine behauptete Aufklärungspflichtverletzung im Zusammenhang des mit der Fondsbeteiligung obligatorisch abgeschlossenen Darlehensvertrags mit der Beklagten.

Beim OLG München ist bereits ein Musterverfahren anhängig, in dem die Beklagte Musterbeklagte ist. Dortiges Feststellungsziel ist u. a. auch die Fehlerhaftigkeit des streitgegenständlichen Beteiligungsprospekts.

Nachdem die Beklagte unter Hinweis auf das Musterverfahren die Vorgeflichkeit angeführt hatte, setzte das LG das Verfahren unter Verweis auf § 7 KapMuG aus. Hiergegen legten die Parteien keine Rechtsbehelfe ein. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beantragte der Kläger unter Wiederholung der Klageanträge die Fortsetzung des Verfahrens. Das LG lehnte dies unter Verweis auf die Rechtskraft des Aussetzungsbeschlusses ab.

Entscheidung

Das OLG hat den Ablehnungsbeschluss des LG aufgehoben und dem LG aufgegeben, den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH zum Anwendungsbereich des § 7 KapMuG neu zu bescheiden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Die gegen den Ablehnungsbeschluss gerichtete sofortige Beschwerde sei zulässig. Der Aussetzungsbeschluss sei wegen fehlender Rechtsmittel der Parteien in for-

meller Rechtskraft erwachsen. Da das Verfahren sich jedoch auch auf Ansprüche wegen (vor)vertraglichen Aufklärungsverschuldens richte, sei das Ergebnis des Rechtsstreites nicht vom Ausgang des Musterverfahrens abhängig. Damit gebe es keine taugliche Grundlage für eine Aussetzung. Der Beschluss sei folglich nicht wegen § 714 KapMuG unanfechtbar, sondern über § 252 ZPO anfechtbar. Die aufgrund der unterlassenen Anfechtung eingetretene formelle Rechtskraft hindere das LG nicht, sich erneut mit den Argumenten des Klägers zur Fortsetzung zu befassen. Dabei müsse es berücksichtigen, dass eine gesetzgeberische Anordnung, wann und wie ein derart zu Unrecht ausgesetztes Verfahren fortzusetzen ist, fehlt und der Kläger einen Justizgewährungsanspruch hat. Ein Beharren auf der formellen Rechtskraft käme einer Perpetuierung des durch nicht gesetzeskonforme Anwendung des § 7 KapMuG erreichten Zustandes gleich. Da die Aussetzung schon im Ansatz nicht in Betracht gekommen sei, sei das Verfahren zwingend fortzusetzen.

Praxisfolgen

Das OLG musste sich mit der Frage auseinandersetzen, wie der Widerspruch zwischen einer offensichtlich zu Unrecht ergangenen Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage und deren formeller Rechtskraft zu lösen ist. Nach seiner Ansicht ist der Justizgewährungsanspruch des Klägers vorrangig. Dies ist nicht unbedenklich. Die formelle Rechtskraft dient der Rechtssicherheit. Ob eine Ausnahme wegen der Besonderheiten des KapMuG angezeigt ist, ist fraglich. Sollte der BGH dies jedoch bestätigen, lassen sich sicherlich auch weitere Konstellationen finden, wo mit entsprechender Argumentation die Rechtskraft umgangen werden könnte (z. B. bei Beschlüssen nach §§ 91 a, 148 ff. ZPO). Richtigerweise wurde die Rechtsbeschwerde zugelassen. Es bleibt zu hoffen, dass die Parteien dies nutzen. Dem BGH kommt dann – wieder einmal – die undankbare Aufgabe zu, sich mit Folgen des bereits vielfach in seiner praktischen Anwendung kritisierten KapMuG auseinanderzusetzen. Tatsächlich ist dessen Überarbeitung bzw. eine die Gerichte wirklich entlastende Form von Musterverfahren schon seit längerem wünschenswert.

*Rechtsanwalt Marc Gericke,
Göddecke Rechtsanwälte, Siegburg*